



Bekanntmachung des Landratsamtes Waldshut vom 11.08.2020

Das Landratsamt Waldshut erlässt nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Entnehmen von Wasser mittels Pumpvorrichtungen aus sämtlichen oberirdischen Gewässern im gesamten Landkreis Waldshut zur Beregnung oder Bewässerung von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Grundstücken wird untersagt.

Hiervon ausgenommen ist das Schöpfen mit Handgefäßen.

Diese Allgemeinverfügung **gilt bis 01. Oktober 2020**. Eine Verlängerung des Zeitraums ist möglich.

Von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen ist der Rhein.

Dieses Verbot gilt ebenfalls nicht für die mit wasserrechtlicher Erlaubnis zugelassenen Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Bewässerung oder Beregnung in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und dem Gartenbau.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage des Landratsamtes Waldshut (www.landkreis-waldshut.de, Rubrik Bekanntmachungen).
4. Das Landratsamt Waldshut – Amt für Umweltschutz – als untere Wasserbehörde kann in Fällen unbilliger Härte eine widerrufliche Ausnahme erteilen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen ist.

Begründung:

Rechtsgrundlage für Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG). Danach kann das Landratsamt Waldshut als untere Wasserbehörde die Ausübung des Gemeindegebrauchs durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall regeln, beschränken oder verbieten.

Der Gemeindegebrauch umfasst nach § 20 Absatz 1 Satz 2 WG insbesondere das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Gartenbau, durchaus auch mit Pumpvorrichtungen. Was eine „geringe“ Menge ist, bestimmt sich dabei im jeweiligen Einzelfall nach dem Wasserdargebot, den Auswirkungen auf den örtlichen Wasserhaushalt und der absoluten Größe der

Hausadresse:
Landratsamt Waldshut
Amt für Umweltschutz
Industriestraße 2
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 7751 860
Telefax +49 7751 861999
post@landkreis-waldshut.de

Öffnungszeiten:
Montag 8:30 - 12:30 Uhr
Dienstag 8:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 17:30 Uhr
Bis 18:00 Uhr nach Terminvereinbarung
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr (durchgehend)
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Hochrhein
IBAN: DE14 6845 2290 0000 0006 04

Volksbank Hochrhein
IBAN: DE56 6849 2200 0001 0400 06

Bankverbindung Schweiz
(Zahlung in Franken)
Sparkasse Hochrhein
IBAN: CH11 8920 2000 0000 0060 4

Entnahmemenge. Die Entnahme von Wasser für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Gartenbau kann auch mittels Pumpen erfolgen und ist bezogen auf dieses Wasserdargebot nicht von vornherein vom Gemeingebrauch ausgeschlossen.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 82 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG und § 3 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG).

Die unter Ziff. 1 angeordnete Untersagung des Gemeingebrauchs ist erforderlich, um bei der derzeit langanhaltenden extremen Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren. Die kurzzeitigen Gewitter und Niederschläge führen zu keiner Entspannung der Niedrigwassersituation. Zudem ist auch der Grundwasservorrat, aus dem sich die oberirdischen Gewässer speisen, durch die Trockenzeiten der letzten Jahre unterdurchschnittlich. Die Verfügung gilt zunächst bis zum 01. Oktober 2020. Sollte sich an der Groß-Wetterlage ohne länger anhaltende Niederschläge bis dahin nichts geändert haben, kann die Allgemeinverfügung verlängert werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Bei weiteren Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr zu gewährleisten.

H i n w e i s:

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 126 Abs. 1 Nr. 4 WG weisen wir hin. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Bußgelder bis zu einer Höhe von 70.000 € verhängt werden.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Waldshut erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Landratsamt Waldshut, Industriestraße 2, 79761 Waldshut-Tiengen oder dem Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79104 Freiburg im Breisgau, die Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung oder beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg im Breisgau, die Anordnung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Formloser Hinweis (nicht Bestandteil der Rechtsbehelfsbelehrung):

Ein Widerspruch kann auf elektronischem Wege nur nach § 3a Abs. 2 VwVfG mit qualifizierter elektronischer Signatur nach den eIDAS-Verordnungen unter post@landkreis-waldshut.de eingelegt werden. Eine einfache Email genügt nicht.

Waldshut-Tiengen, den 11.08.2020

gez.
Dr. Martin Kistler
Landrat